



Beschlussvorlage

Nr.: B-044/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Priort	19.04.2018	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	24.04.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	08.05.2018	öffentlich

Widmungsverfügung Nr.: 2018/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung über die Widmung einer Teilfläche der "Chaussee" im Ortsteil Priort

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der nachstehend aufgeführten Teilfläche der „Chaussee“ auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])).

Mit der Widmung erhält die Teilfläche der „Chaussee“ den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die hier gegenständliche Teilfläche der „Chaussee“ zweigt vom nördlichen Bereich der „Chaussee“ (Kreisstraße - K 6304) ab und erstreckt sich ca. 80 m in östliche Richtung (vgl. Anlage).

1.1 Lage der Straße

Chaussee

Gemarkung:	Priort		
Flur:	4		
Flurstück:	160	mit einer Teilfläche von ca.	405,00 m ²
Flurstück:	166	mit einer Fläche von ca.	120,00 m ²
		<u>Gesamtfläche ca.</u>	<u>525,00 m²</u>

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage 1 markiert.

1.2 Widmungsinhalt:

- 1.2.1 Einstufung: Die Teilfläche der „Chaussee“ wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als **Gemeindestraße** (Ortsstraße) eingestuft.
- 1.2.2 Widmungsinhalt: Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr als Zufahrtsweg zur Wohnbebauung auf einer Länge von etwa 80 m, ab der Einmündung der Kreisstraße K 6304, zur Verfügung gestellt.
- 1.2.3 Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Wustermark

Sachverhalt/ Begründung:

Durch den Beschluss der Gemeindevertretung (B-001/2016) zum Erwerb des Flurstücks 166, der Flur 4, in der Gemarkung Priort, ist die Gemeinde Wustermark im September 2017 Eigentümerin des vorgenannten Flurstücks geworden.

Zusammen mit dem Flurstück 160 wurde das Flurstück 166 (beide Flur 4, Gemarkung Priort) in der Vergangenheit bereits tatsächlich als Weg genutzt.

An die Flurstück 160 und 166 der Flur 4 in der Gemarkung Priort grenzen 3 Grundstücke im Innenbereich (2 Grundstücke bebaut – Hausnummer 43 b und 45 sowie 1 Grundstück unbebaut) und 7 Grundstücke im Außenbereich (siehe Anlage 2).

Die öffentlich-rechtliche Erschließung der 2 bebauten Grundstücke im Innenbereich wird über die Widmung der Teilfläche der „Chaussee“ gesichert.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Anlage zur Widmungsverfügung Nr.: 2018/01

Anlage 2: Auszug aus SAGis web – Grenze der Klarstellungssatzung

Az.: III/6
27.03.2018